

# Das neue Recht der elektronischen Signaturen

- Neuregelungen auf dem Gebiet der elektronischen Signatur
  - Signaturgesetz (22.05.01)
  - Formanpassungsgesetz (01.08.01)
  
- Regelungsziel: Rechtssicherheit für die Verwendung elektronischer Signaturen im elektronischen Rechtsverkehr
  
- Regelungsanlässe
  - Umsetzung der EU-Signaturrechtlinie
  - Defizite des Signaturgesetzes 1997

## Gang des Vortrags

- Systematik der Gesetzgebung
- Die Signaturtypen des Signaturgesetzes und ihre Auswirkungen im elektronischen Rechts- und Geschäftsverkehr
- Bewertung

## Der deutsche Rechtsrahmen für elektronische Signaturen

### Die Infrastruktur

- Signaturgesetz (SigG)
- Signaturverordnung (SigV)

### Die Rechtswirkungen

- Formanpassungsgesetze für den privaten und öffentlichen Bereich
- Beweisregelungen für das Verfahrensrecht

# Bausteine der Sicherungsinfrastruktur nach dem Signaturgesetz



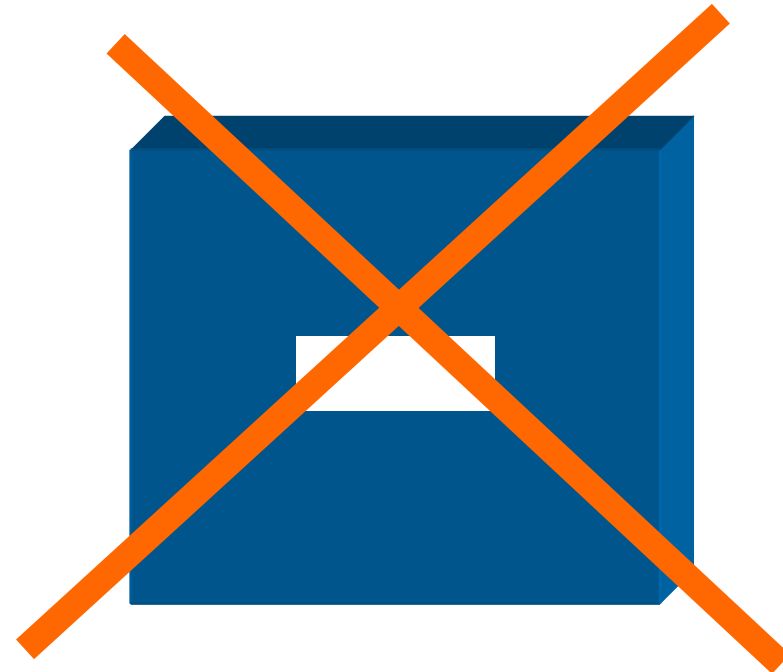
- Sicherungsinfrastruktur setzt sich aus mehreren Bausteinen zusammen
  - Zertifizierung der Signaturschlüssel
  - Verwendung sicherer technischer Komponenten
  
- Neues Signaturgesetz schafft System skalierbarer Sicherheit: Individuelle Anpassung an das Sicherheitsbedürfnis der Nutzer durch Kombination der Sicherheitsbausteine

# Die Signaturtypen des Signaturgesetzes 1997

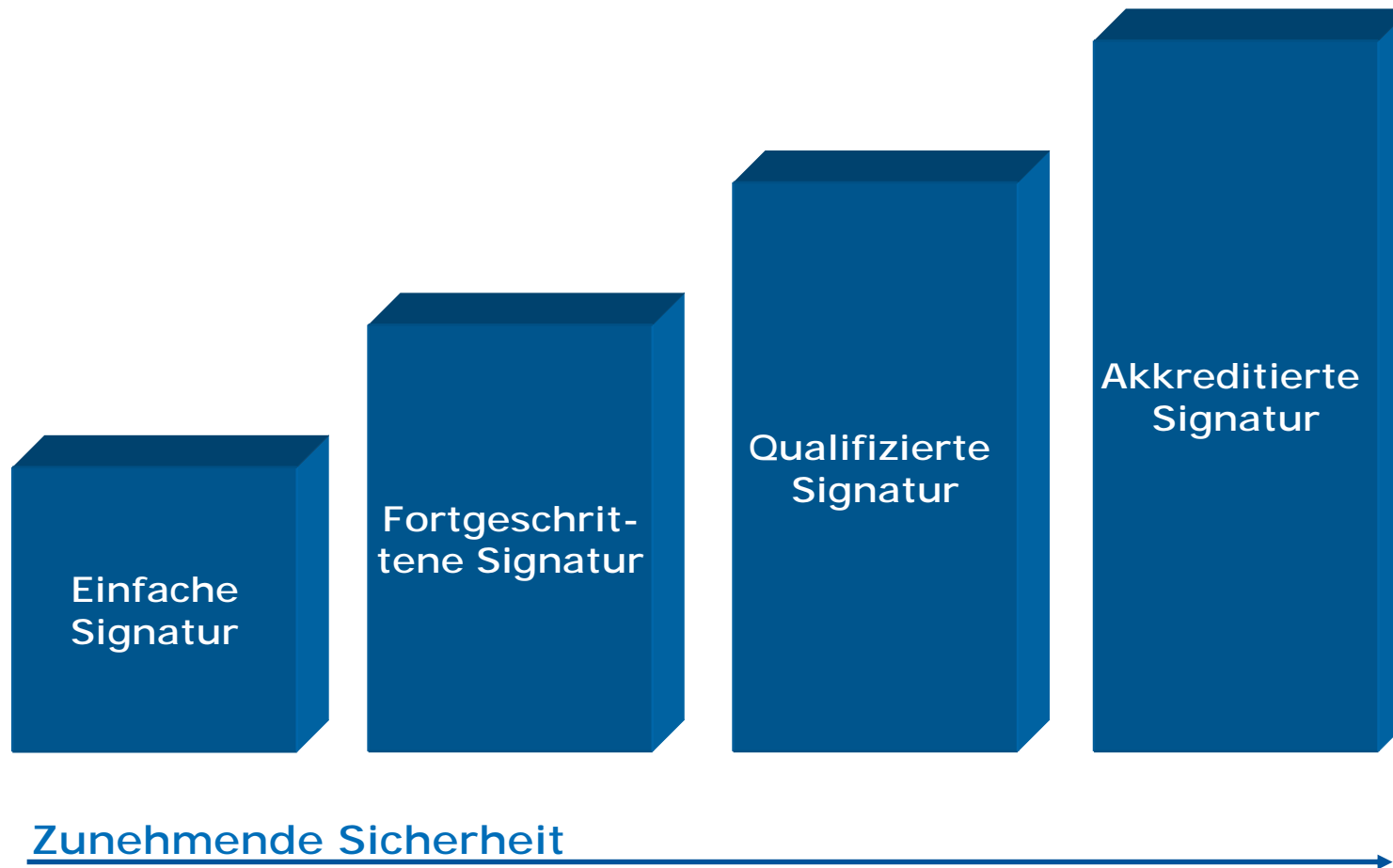
**Signaturgesetzkonforme  
Signaturen = Sicher**



**Andere Signaturen  
= Unsicher**



# Die vier Signaturtypen des neuen Signaturgesetzes



# Einfache und fortgeschrittene Signaturen



- Einfache Signatur
  - Jedes beliebige Authentifizierungszeichen (z.B. eingescannte Unterschrift)
  - Niedriges Sicherheitsniveau
  - Keine Rechtswirkungen
  
- Fortgeschrittene Signatur
  - Sicherstellung von Authentizität und Integrität
  - Es reicht Einsatz eines Public-Key-Verfahrens ohne Zertifizierung
  - Im Rechtsverkehr ebenfalls rechtsfolgenlos



# Qualifizierte Signaturen



- Zentraler Signaturstandard des Signaturgesetzes
- Zuverlässige und dauerhafte Sicherstellung von Authentizität und Integrität
- Einsatz erforderlich beim Schutz rechtsverbindlicher elektronischer Erklärungen

# Qualifizierte Signaturen - Einsatzvoraussetzungen



- Einsatzvoraussetzungen für die Erzeugung qualifizierter Signaturen
  - Zertifikat, das den Anforderungen des Signaturgesetzes entspricht (**qualifiziertes Zertifikat**)
  - Speicherung des Signaturschlüssels in einer sicheren technischen Umgebung
  
- Nur wenn beide Voraussetzungen erfüllt sind, kann der Signaturschlüsselinhaber rechtswirksame qualifizierte Signaturen ausstellen!

# Betriebsaufnahme und –organisation der Zertifizierungsdiensteanbieter



- Bei Betriebsaufnahme
  - Anzeige an die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post
  - Nachweise vorzulegen über
    - Zuverlässigkeit (Führungszeugnis)
    - Fachkunde (Ausbildungsnachweise)
    - Umgesetztes Sicherheitskonzept
- Vorabgenehmigung durch die Regulierungsbehörde nicht mehr erforderlich



# Die Gültigkeit des qualifizierten Zertifikates

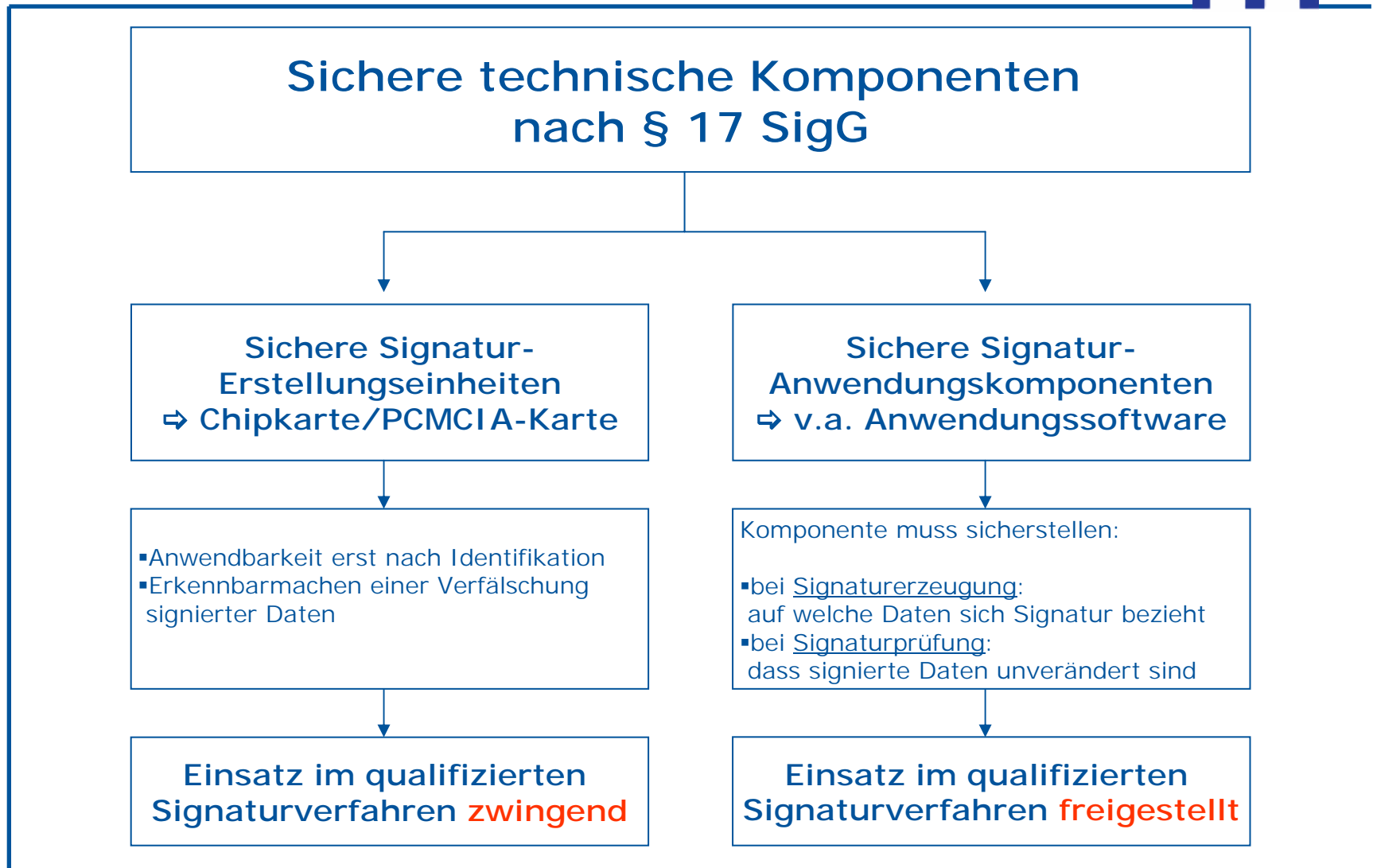


- Gültigkeit für maximal 5 Jahre
- Gültigkeit endet früher, wenn die eingesetzten mathematischen Verfahren als nicht mehr sicher beurteilt werden.
- Nach Ende des Gültigkeitszeitraums wird das Zertifikat für 5 weitere Jahre zum Abruf bereitgehalten, damit bereits erzeugte qualifizierte Signaturen weiter nachprüfbar bleiben.
- Nachweis von Integrität und Authentizität somit für insgesamt max. 10 Jahre.

# Die Haftung des Zertifizierungsdiensteanbieters



- Schadensrisiken bei fehlerhafter Zertifizierung für
  - Zertifikatsinhaber (Vertragspartner)
  - Sonstige Dritte (nicht Vertragspartner)
  
- Die Haftung der Zertifizierungsdiensteanbieter nach § 11 SigG
  - Schadensauslösendes Ereignis
  - Dadurch fehlerhafte Angabe in Zertifikat oder Zertifikatsverzeichnis
  - Gutgläubiges Vertrauen auf die Richtigkeit der Angabe
  - Dadurch Schädigung eines Dritten
  - Verschulden des Anbieters (wird vermutet)
  
- Deckungsvorsorge: 250.000 € pro Schadensfall



# Die Rechtswirkungen elektronischer Signaturen



- Qualifizierte Signaturen sollen zwei zentrale Rechtsfolgen auslösen
  - Schriftformäquivalenz
  - Anscheinsbeweis der Echtheit
  
- Implementierung der Rechtswirkungen in die deutsche Rechtsordnung durch zwei getrennte Formanpassungsgesetze
  - Für den privaten Bereich: In Kraft seit 01.08.2001
  - Für den öffentlichen Bereich: im parlamentarischen Beratungsprozess



# Die Schriftformqualität



- Sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich sind viele Erklärungen nur in Schriftform wirksam, z.B.:
  - Kündigung eines Arbeitsvertrags (§ 623 S.1 BGB)
  - Bürgschaftserklärung (§ 766 BGB)
  - Antrag (§ 69 LBO) und Erteilung (§ 75 LBO) einer Baugenehmigung
  - Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt (§ 70 VwGO)
  
- Bislang erforderte die Schriftform eine eigenhändige Namensunterschrift des Erklärenden
  
- Nunmehr ausreichend: Namensangabe in elektronischem Dokument und qualifizierte Signatur

## Der Anscheinsbeweis (§ 292a ZPO)



- Die qualifizierte Signatur verleiht elektronischen Dokumenten einen gesteigerten Beweiswert.
- Der Inhalt eines qualifiziert signierten Dokumentes gilt als echt, solange nicht ernsthafte Gründe dargelegt werden, die diese Echtheitsvermutung erschüttern (§ 292a ZPO).
- Problem: Beweisführer muss Vorliegen einer qualifizierten Signatur nachweisen und damit
  - den rechtmäßigen Ablauf der Zertifizierung und
  - den Einsatz signaturgesetzkonformer Komponenten
- Nachweis i.d.R. nicht möglich, da Empfänger der Signatur meist keinen Einblick in die Sphäre des Zertifizierungsdiensteanbieters und des Zertifikatsinhabers erhält.

# Akkreditierte Signaturen - Einsatzvoraussetzungen



- Sonderform der qualifizierten Signatur
- Signaturstandard mit dem höchsten Sicherheitsniveau
- Voraussetzungen
  - Erfüllung aller Anforderungen an qualifizierte Signaturen
  - Zertifizierungsdiensteanbieter muss technische und administrative Sicherheit vor Betriebsaufnahme überprüfen lassen (Wiederholung nach jeweils 2 Jahren).
  - Abrufbarkeit des Zertifikats im Zertifikatsverzeichnis ist für 30 Jahre sicherzustellen.
  - Einsatz sicherer Signaturerstellungseinheiten **und** sicherer Anwendungs-komponenten ist verpflichtend.

Vorliegen der Anforderungen an qualifizierte Signatur muss im akkreditierten Verfahren somit **vorab feststehen!**

# Akkreditierte Signaturen – Rechtsfolgen



- Grundsätzlich dieselben Rechtsfolgen wie im qualifizierten Verfahren
- Akkreditierte Signatur erfüllt erhöhte Anforderungen an Schriftformäquivalenz beim Erlass von Verwaltungsakten
- Im gerichtlichen Verfahren muss der Signaturempfänger das Vorliegen einer qualifizierten Signatur nicht beweisen, da dies durch die Vorabüberprüfung des akkreditierten Zertifizierungsdiensteanbieters von vorn herein feststeht.

- Neuregelungen in Signaturgesetz und Formanpassungsgesetzen weitgehend gelungen: erhöhte Rechtssicherheit beim Einsatz elektronischer Signaturen
- Im einzelnen gesetzgeberischer Nachbesserungsbedarf (v.a. § 292a ZPO)
- Gesetzgeber hat seine Aufgaben weitgehend erfüllt.